



Synoptische Darstellung:

Totalrevision Verfassung der Gemeinde Albula/Alvra

- Geltende Verfassung;
- am 16. Dezember 2025 durch den Gemeindevorstand zuhanden der Gemeindeversammlung vom 29. Januar 2026 verabschiedete Totalrevision der Gemeindeverfassung (durch Amt für Gemeinden vorgeprüft);
- Bemerkungen und Erläuterungen;

Geltende Verfassung	Totalrevidierte Verfassung	Bemerkungen und Erläuterungen
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Art. 1	
Gemeinde	Gemeinde	
Die Gemeinde Albula/Alvra bildet mit ihrem Gebiet eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.	Die Gemeinde Albula/Alvra ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.	Redaktionelle Anpassung: Die Formulierung entspricht den gängigen Bestimmungen in modernen Gemeindeverfassungen des Kantons Graubünden.
Sie ist entstanden aus der Fusion der Gemeinden Alvaneu, Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Mon, Stierva, Surava und Tiefencastel.	unverändert	
Art. 2	Art. 2	
Autonomie	Autonomie	
Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.	unverändert	
Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.	Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.	Die Ergänzung mit Tieren erfolgt vor dem Hintergrund, dass diese rechtlich gesehen keine Sachen darstellen. Die Hoheit gilt (wie bei den Personen und Sachen) natürlich trotzdem nur dort, wo für die Gemeinde entspre-

		chende gesetzliche Rechte und Pflichten bestehen. So sind die Gemeinden beispielsweise alleine zuständig im Bereich Hundewesen oder Findeltiere.
Art. 3	Art. 3	
Aufgaben	Aufgaben	
Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen.	unverändert	
Sie fördert die kulturelle, sprachliche und wirtschaftliche Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.	Sie fördert die kulturelle, sprachliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.	Integration des Wortes «gesellschaftliche»
Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.	unverändert	
Art. 4	Art. 4	
Auslagerung	Auslagerung	
Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen und sich an solchen beteiligen.	Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.	Redaktionelle Anpassung: Die Bestimmung ist ein Abbild der Auslagerungsmöglichkeiten nach Massgabe von Art. 50 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
Art. 5	Art. 5	
Amts- und Schulsprache	Amts- und Schulsprache	

Totalrevision der Gemeindeverfassung der Gemeinde Albula/Alvra

Als Amts- und Schulsprachen in Gemeindean- gelegenheiten im Sinne des kantonalen Spra- chengesetzes gelten die romanische und die deutsche Sprache.	unverändert	
Keine Angehörigen der einen oder anderen Sprachgemeinschaft werden aufgrund der Sprache benachteiligt oder von der politi- schen Mitwirkung ausgeschlossen.	unverändert	
In Nachachtung des in der Bundes- und der Kantonsverfassung festgeschriebenen Territo- rialprinzips und in Berücksichtigung der her- kömmlichen sprachlichen Zusammensetzung gelten die Territorien der bisherigen roma- nischsprachigen Gemeinden Alvaschein, Bri- enz/Brinzauls, Mon, Stierva und Tiefencastel als dem romanischen Sprachgebiet zugehörig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Sprachengesetzes.	unverändert	
Die Kinder aus den bisher einsprachig romani- schen Gemeinden besuchen die romanische Schule.	unverändert	
Art. 6	Art. 6	
Gleichstellung der Geschlechter	Gleichstellung der Geschlechter	

Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.	unverändert	Soweit als möglich werden in der neuen Verfassung neutrale Begriffe oder beide Geschlechtsformen gewählt. Aus Gründen der Lesbarkeit gibt es gewisse Ausnahmen.
Art. 7	Art. 7	
Stimmfähigkeit	Stimm- und Wahlrecht	
Stimmfähig sind die Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.	Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten haben: a) alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürger, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben b) sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und seit mindestens acht Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft sind.	Redaktionelle Aktualisierung
	Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.	
	In Gemeindebehörden wählbar sind stimmberechtigte Personen, welche spätestens zum	Die Wohnsitzpflicht für Behördenmitglieder nach Art. 25 Abs. 1 des Gemeindegesetzes

	Zeitpunkt ihrer Wahlen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dieser ist während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.	soll im Interesse der Stimmberechtigten bereits zum Zeitpunkt der Wahl und nicht erst zum Amtsantritt gelten und ein Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde führt umgehend zum Verlust des Amts.
	Die Wohnsitzpflicht gilt nicht für Kommissionen mit Beratungsfunktion.	Das Gemeinderecht kann auch für die Wahl in eine Kommission mit Beratungsfunktion nach Art. 25 Abs. 3 GG ebenfalls die Wohnsitzpflicht in der Gemeinde verlangen. Dafür wäre eine gesetzliche Grundlage in der Verfassung erforderlich. Davon soll indessen ausdrücklich abgesehen werden, um die Suche nach geeigneten Fachpersonen nicht unnötig einzuschränken (z.B. beratende Spezialkommissionen wie eine Natur- und Heimatschutzkommission mit erforderlicher Fachexpertisen etc.). Es geht dabei bloss um beratende Kommissionen ohne Entscheidkompetenzen. Die Mitglieder des Gemeindevorstands, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrats müssen demgegenüber ihren Wohnsitz zwingend in der Ge-

Totalrevision der Gemeindeverfassung der Gemeinde Albula/Alvra

		meinde haben und diesen während der gesamten Amtsdauer beibehalten (vgl. vorstehender Abs. 2).
Art. 8		
Stimmberechtigung		
Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind: a) stimmfähige Schweizer, die in der Gemeinde Albula/Alvra wohnhaft sind; b) stimmfähige Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens acht Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Albula/Alvra wohnhaft sind. Die Wohndauer in den bisherigen Gemeinden wird angerechnet.	streichen	Durch die Regelung in Art. 7 der totalrevidierten Gemeindeverfassung obsolet geworden.
Art. 9		
Wählbarkeit		
Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.	streichen	Durch die Regelung in Art. 7 der totalrevidierten Gemeindeverfassung obsolet geworden.
Art. 10	Art. 8	
Amtsdauer	Amtsdauer	

Die Amtsdauer für die Behörde- und Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.	unverändert	Amtsdauer von vier Jahren soll unverändert beibehalten werden und eine Amtszeitbeschränkung soll nicht eingeführt werden.
Art. 11	Art. 9	
Demission	Demission	
Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat seine Demission spätestens bis zum 31. Mai vor der jeweiligen Wahl dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.	Das Gemeindepräsidium hat seine Demission spätestens bis zum 31. Januar vor der Wahl beim Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen. Die übrigen Mitglieder der Gemeindebehörden oder Kommissionen haben die Demission spätestens bis zum 30. Juni vor der jeweiligen Wahl dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.	Mit Blick auf die Wahlen im ersten Halbjahr ist eine ausreichende Vorlaufzeit für die Kandidatensuche wichtig. Gleichzeitig ist für das Gemeindepräsidium eine Demission früher als bisher zumutbar.
Art. 12	Art. 10	
Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt	Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt	
Wahlen an der Urne finden im zweiten Halbjahr, wenn möglich zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang, statt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser spätestens drei Wochen nach dem ersten statt.	Die Wahlen des Gemeindepräsidiums finden in der Regel im ersten Halbjahr statt.	Die Wahl des Gemeindepräsidiums soll zukünftig bereits im ersten Halbjahr stattfinden. Um flexibler zu sein, ist es sinnvoll, sich mehr Zeit zu geben für einen zweiten Wahlgang. Aus diesem Grund soll der zweite Wahlgang nicht spätestens nach drei Wochen, sondern spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Dies wird im Abstimmungs- und Wahlgesetz geregelt.

	Die übrigen Wahlen finden in der Regel im zweiten Halbjahr statt.	
Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauf folgenden Jahres. Die abtretenden Amtsinhaber sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.	unverändert	
Art. 13	Art. 11	
Ersatzwahlen	Ersatzwahlen	
Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als neun Monate dauert.	Entsteht durch das Ausscheiden einer Amtsinhaberin oder eines Amtsinhabers während der laufenden Amtsperiode eine Vakanz, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet.	Redaktionelle Anpassung: Übernahme des Gesetzestextes des Gemeindegesetzes (Art. 26 Abs. 1)
Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.	unverändert	
	Art. 12	
	Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit, Stimmpflicht	
	Vorbehältlich entschuldigbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.	Diese Bestimmung statuiert in Umsetzung von Art. 28 des Gemeindegesetzes eine Pflicht für sämtliche Behördenmitglieder, den Sitzungen nicht grundlos fernzubleiben. Mit der Teilnah-

		mepflicht soll die Beschlussfähigkeit der Behörde nicht gefährdet werden. Als Entschuldigungsgründe können aber etwa Krankheit, Ortsabwesenheit und dergleichen in Frage kommen.
	Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.	Die Gemeinde kann nach eigenen Bedürfnissen die Beschlussfähigkeit von Behörden regeln. Allg. Hinweis: Art. 28 Abs. 2 GG (BR 175.050) legt die zwingenden Mindestvorgaben fest, die in Absatz 2 zum Ausdruck kommen. Spielraum besteht lediglich insofern, als strengere Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit vorgesehen werden als die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.
	Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.	Es gilt für die Behördenmitglieder eine Stimmpflicht ohne Möglichkeit, sich zu enthalten.
	Art. 13	
	Entscheide, Gemeindebehörden	Die Bestimmungen erstreckt sich auf alle Gemeindebehörden (d.h. Gemeindevorstand, Schulrat, Geschäftsprüfungskommissionen und weitere Kommissionen).

	Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium, bei Wahlen das Los.	Die Gemeinde kann nach eigenen Bedürfnissen das Zustandekommen von Behördenentscheiden regeln. Für sämtliche Behörden macht ein Mehrheitserfordernis für das Zustandekommen von Entscheiden Sinn (mit Stichentscheid des Präsidenten bei Stimmengleichheit bzw. Los bei Wahlen).
	Die Verhandlungen von Behörden sind nicht öffentlich.	
	Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist in dringlichen Angelegenheiten zulässig. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfordert die Rückmeldung und die Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder der Gemeindebehörde.	In der Regel erfordern Behördenentscheide die physische Anwesenheit, damit eine inhaltliche Auseinandersetzung im Gremium garantiert ist. Damit Zirkularbeschlüsse aber in dringenden Fällen möglich sind, wird eine gesetzliche Grundlage in die Verfassung aufgenommen. Es gilt bei Zirkularbeschlüssen allerdings nicht das Mehr der Mitglieder, sondern die Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder (weil eben keine Diskussionen möglich sind).
	Die Teilnahme an Sitzungen kann in Ausnahmefällen mit elektronischen Mitteln erfolgen. Vorausgesetzt wird, dass 1. die Identität der Teilnehmer feststeht,	Das kantonale Recht würde einer Regelung in der Gemeinde, wonach in Ausnahmesituationen Sitzungen des Gemeindevorstandes, eines Gemeindeparlaments oder weiterer Behörden

	2. die Voten in der Sitzung unmittelbar übertragen werden, 3. die Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können und 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.	per Videokonferenz durchgeführt werden könnten, nicht entgegenstehen. Sollte die Gemeinde digitale Sitzungen vorsehen wollen, wäre eine gesetzliche Grundlage dafür im kommunalen Recht ausdrücklich zu begrüssen.
Art. 14	Art. 14	
Ausschlussgründe	Ausschlussgründe	
Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.	unverändert	
Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission.	unverändert	
	Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.	Bei einer Ausschlusskonstellation muss eine Konfliktregelung über die Einsitznahme in das betreffende Amt entscheiden. Das schliesst nicht aus, dass eine Person, welche mehr Stimmen als eine mit ihr im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 32 stehende erhalten

		hat, zugunsten dieser Person auf die Annahme der Wahl verzichtet.
	Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.	Die Tatsache, dass im Falle einer Wahl einer Person ein Ausschlussgrund mit einer bereits in demselben Amt tätigen Person entsteht, ist nicht von vorneherein ein Grund für eine Unwählbarkeit. Die Ungültigkeit der Wahl wird aber von Gesetzes wegen angenommen, sofern die im Amt stehende Person, ohne dass sie sich gleichzeitig zur Wiederwahl zu stellen hat, in ihrem Amt verbleibt.
Art. 15	Art. 15	
Unvereinbarkeitsgründe	Unvereinbarkeitsgründe	
Gemeindemitarbeiter dürfen der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden. Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.	Gemeindemitarbeitende dürfen der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden. Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.	Anpassung Gemeindemitarbeiter: neu Gemeindemitarbeitende
Art. 16	Art. 16	
Ausschluss bei gleichzeitiger Wahl	Wahlen in verschiedene Ämter	
Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne	unverändert	

Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.		
Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 14 Abs. 1 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 14 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige Person gültig, die mehr Stimmen auf sich vereinigt.	streichen	Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los (vgl. Art. 14 Abs. 3 der Gemeindeverfassung). Die Wahl ist also nicht ungültig. Satz 2 gehört systematisch zu Art. 14 (Abs. 3). Mit Art. 14 Abs. 4 hat man noch einen weiteren Fall geregelt, nämlich, dass ein bestehendes Mitglied Vorrang hat.
Art. 17	Art. 17	
Ausstandspflicht	Ausstandspflicht	
Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.	Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat bei der Behandlung einer Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.	Es wird der gleiche Wortlaut von Art. 33 Abs. 1 GG übernommen. Bei der Behandlung einer Angelegenheit sind Verhandlungen und Abstimmungen miterfasst.

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.	unverändert	
Im Streitfalle entscheidet die betreffende Behörde oder Kommission über den Ausstand.	Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Behörde oder Kommission unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.	
Art. 18	Art. 18	
Petitionsrecht	Petitionsrecht	
Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.	Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Person kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese sind verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.	Das Petitionsrecht steht jeder Person bereits aufgrund Art. 33 der Bundesverfassung zu. Die Frist von drei Monaten für eine Stellungnahme wird unverändert übernommen. Die neue Mustergemeindeverfassung wird die Anpassung zu «Jede Person» berücksichtigen.
Art. 19	Art. 19	
Auskunftsrecht	Auskunftsrecht	
Jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder	unverändert	

die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.		
Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.	Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder Unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.	Mit Anpassung des Gesetzestextes wird dem Gemeindevorstand mehr Zeit eingeräumt, um Auskünfte zu erteilen.
Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.	unverändert	
Art. 20	Art. 20	
Initiativrecht	Initiativrecht	
60 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.	unverändert	Aus dem übergeordneten Recht ist die Vorgabe zu entnehmen, dass für die Einreichung einer Initiative ein Viertel der Stimmberechtigten erforderlich ist, wobei die Zahl herabgesetzt werden kann (Art. 73, 75 GPR). Mit über 980 Stimmberechtigten müssen also nicht einmal 10% gesammelt werden, was allerdings mit Blick auf die Wichtigkeit der politischen Mitspracherechte weiterhin Bestand haben soll.
Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit	unverändert	Nur die Initiative in Form der allgemeinen Anregung ist zwingend (Art. 73 GPR). Ein ausgearbeiteter Entwurf soll aber weiterhin möglich

den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.		sein, d.h. ohne Einschränkung der politischen Rechte.
Art. 21	Art. 21	
Verfahren bei Initiativen	Verfahren bei Initiativen	
Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.	Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit einem ausgearbeiteten Vorschlag, seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.	Gemäss Art. 75 Abs. 2 GPR ist spätestens innert Jahresfrist über eine Initiative mit einem ausgearbeiteten Vorschlag abzustimmen.
Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.	unverändert	
Art. 22	Art. 22	
Rückzug der Initiative	Rückzug der Initiative	

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.	unverändert	
Art. 23	Art. 23	
Rechtswidrige Initiative	Rechtswidrige Initiative	
Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.	Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht den Stimmberechtigten vorgelegt.	Weil eine Initiative auch den Zuständigkeitsbereich der Urnengemeinde betreffen kann, wird die Begrifflichkeit «Gemeindeversammlung» durch «Stimmberechtigte» ersetzt.
Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.	unverändert	
Art. 24	Art. 24	
Motionsrecht	Motionsrecht	
Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, ausserhalb der Traktandenliste anlässlich der Gemeindeversammlung schriftlich in der Form der allgemeinen Anregung oder eines formulierten Antrages Vorschläge über irgendwelche Gemeindeangelegenheiten zu unterbreiten. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und	unverändert	

Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid bzw. zur Verabschiedung zu unterbreiten.		
Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 22, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 20 ff.) sinngemäss.	unverändert	
Art. 25	Art. 25	
Referendumsrecht	Referendumsrecht	
Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 35 sind der Urnengemeinde zu unterbreiten, wenn 60 Stimmberechtigte dagegen innert 30 Tagen das Referendum ergreifen.	Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 33 sind der Urnengemeinde zu unterbreiten, wenn 60 Stimmberechtigte dagegen innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan das Referendum ergreifen.	Weder das Gemeindegesetz noch das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden schreibt für die Ausübung des Referendumsrechts in kommunalen Angelegenheiten zwingende Vorschriften vor. Zugunsten der Stimmberechtigten soll erst die amtliche Publikation die Referendumsfrist auslösen.
	Art. 26	
	Wiedererwägung	
	Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnengemeinde kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.	Systematische Überführung zu den allgemeinen Bestimmungen, weil die Wiedererwägung in Art. 36 der geltenden Verfassung nicht nur für die Gemeindeversammlung gilt, sondern

		auch in die Zuständigkeit der Urnengemeinde fallende Geschäfte betreffen kann.
	Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.	
Art. 26		
Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen		
Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.	streichen	Es handelt sich um einen ohnehin geltenden Vorbehalt aus dem übergeordneten Recht.
Art. 27		
Verantwortlichkeit		
Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.	streichen	Die Verantwortlichkeit richtet sich nach dem kantonalen Staatshaftungsgesetz, weshalb die Bestimmungen zur Verantwortlichkeit der Gemeinde gestrichen wird.
Art. 28		
Beschwerderecht		
Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	streichen	Das Beschwerderecht (Art. 28 der Verfassung) ergibt sich aus dem kantonalen Recht (insb. VRG, KRG, etc.) oder aus dem kommunalen

		Recht (falls innerkommunale Rechtsmittel z.B. von Geschäftsleitung an Gemeindevorstand vorgesehen sind).
Art. 29	Art. 27	
Protokoll und Informationspflicht	Protokoll und Informationspflicht	
Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben.	Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse des Beschlusses oder der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.	An dieser Stelle werden die Minimalanforderungen betreffend Protokollführung wiedergegeben.
Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung während 30 Tagen zur Einsichtnahme der Stimmberechtigten in der Gemeindekanzlei	Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung während dreissig Tagen zur Einsichtnahme in der Gemeindekanzlei aufgelegt. Das Protokoll der Gemeindeversammlung kann auf	Nach Art. 12 Abs. 1 GG hat jedermann ein Einsichtsrecht in die Protokolle der Gemeindeversammlung, d.h. nicht bloss Stimmbürger.

aufgelegt sowie auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, wird das Protokoll als genehmigt erklärt und vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.	der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet werden. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, wird das Protokoll als genehmigt erklärt und vom Präsidium und dem Protokollführer unterzeichnet.	Bei der Veröffentlichung von Gemeindeversammlungsprotokollen, die Personendaten enthalten, ist die Gemeinde für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. Die Gemeindeversammlungsprotokolle können weltanschauliche oder politische Ansichten der Sammlungsteilnehmenden enthalten. Solche Auffassungen gelten als besonders schützenswerte Personendaten. In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist auf die Nennung der Votanten i.d.R. zu verzichten bzw. eine Anonymisierung (z. B. durch Schwärzen oder Ersetzen der Namen durch anonymisierende Buchstaben) ist rechtlich vorausgesetzt. Es kann auch vorkommen, dass Gemeindeversammlungsteilnehmende ihre Voten explizit unter Nennung ihres Namens im Protokoll aufgeführt sehen wollen. Dies ist datenschutzrechtlich unproblematisch, wenn die Person der Veröffentlichung im Einzelfall eingewilligt hat. Allgemein zugängliche Personendaten sind nicht geheim. Beispielsweise sind öffentlich
---	--	--

		bekannt gegebene oder auf der Internetseite der Gemeinde publizierte Behördenmitglieder in diesem Sinn als allgemein zugängliche Personendaten zu qualifizieren. Im Hinblick auf die Datenschutzgesetzgebung erscheint es unproblematisch, wenn in der Rubrik des Gemeindeversammlungsprotokolls die Namen der Behördenmitglieder angegeben sind. Weitere Informationen: Handbuch zur Durchführung von Gemeindeversammlungen (Handbuch zur Durchführung von Gemeindeversammlungen 2024.pdf)
Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.	unverändert	
Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.	unverändert	
Der Gemeindevorstand informiert in geeigneter Form regelmässig und zusammenfassend über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes.	unverändert	

II. Gemeindeorganisation	II. Gemeindeorganisation	
Art. 30	Art. 28	
Organe der Gemeinde	Organe der Gemeinde	
Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde.	unverändert	
Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.	unverändert	
Die Organe der Gemeinde sind: a) die Urnengemeinde; b) die Gemeindeversammlung; c) der Gemeindevorstand; d) die Geschäftsprüfungskommission	Die Organe der Gemeinde sind: a) die Urnengemeinde; b) die Gemeindeversammlung; c) der Gemeindevorstand; d) die Geschäftsprüfungskommission; e) der Schulrat.	Als neues Organ der Gemeinde wird der Schulrat definiert. Entsprechend ist eine Anpassung des vorliegenden Absatzes notwendig.
Art. 31	Art. 29	
Verfahren	Verfahren	
Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urnengemeinde und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde sowie	Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urnengemeinde und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeinde-	

subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht.	verfassung, dem Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Dasselbe gilt für Konsultativabstimmungen.	
A. Die Urnengemeinde	A. Die Urnengemeinde	
Art. 32	Art. 30	
Wahlbefugnisse	Wahlbefugnisse	
Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:	Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:	
1. den Gemeindepräsidenten;	1. das Gemeindepräsidium;	Redaktionelle Anpassung
2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands;	2. sechs Mitglieder des Gemeindevorstands;	Nennung der Anzahl
3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.	3. drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;	Nennung der Anzahl
	4. vier Mitglieder des Schulrates.	Schulrat wird neu als Organ durch die Urnenversammlung gewählt.
Art. 33	Art. 31	
Entscheidungsbefugnisse	Entscheidungsbefugnisse	
Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:	Die Urnengemeinde entscheidet über:	Redaktionelle Anpassung
1. die Totalrevision und Teilrevision der Gemeindeverfassung;	1. die Totalrevision und Teilrevisionen der Gemeindeverfassung;	Redaktionelle Anpassung

2. Erlasse, Änderungen und Aufhebungen von Gemeindegesetzen, gegen die das Referendum ergriffen worden ist;	unverändert	
3. die Bewilligung von Ausgaben und Beschlüssen der Gemeindeversammlung, gegen die das Referendum ergriffen worden ist;	unverändert	
4. den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.	4. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.	Redaktionelle Anpassung
Die Gemeindeversammlung hat alle Geschäfte, über welche die Urnengemeinde entscheidet, vorzubereiten und zu verabschieden.	streichen	Neu wird dies unter Art. 34 geregelt (totalrevidierte Gemeindeverfassung)
B. Die Gemeindeversammlung	B. Die Gemeindeversammlung	
Art. 34	Art. 32	
Endgültige Entscheidungsbefugnisse	Endgültige Entscheidungsbefugnisse	
Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über:	unverändert	
1. die Genehmigung des Budgets;	unverändert	
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;	unverändert	
3. die Festsetzung des Steuerfusses;	unverändert	
4. den Erlass und die Änderungen der ortsplannerischen Grundordnung sowie von	unverändert	

Totalrevision der Gemeindeverfassung der Gemeinde Albula/Alvra

Bestandteilen derselben, soweit die kantonale Raumplanungsgesetzgebung eine Abstimmung in der Gemeinde vorsieht;		
5. die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 2'000'000 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu Fr. 400'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;	unverändert	
6. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen von mehr als Fr. 100'000 pro Jahr;	unverändert	
7. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 200'000 übersteigt;	streichen	
8. die Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum so-	7. die Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder	Die Zusammenführung von Ziff. 7 und 8 der geltenden Verfassung dient der Vereinfachung der Praxis.

wie die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte über Fr. 1'000'000, sofern sie der Bau- und Baulandpolitik dienen;	baugesetzlicher Ausnützung sowie die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte über Fr. 1'000'000;	
9. die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstandes fallen;	8.	Anpassung Nummerierung
10. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechtes im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;	9.	Anpassung Nummerierung
11. den Beitritt zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften;	10. den Beitritt zu bzw. Austritt aus öffentlich-rechtlichen Körperschaften;	Art. 14 Abs. 1 lit. d GG
12. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Korporationen sowie mit regionalen Institutionen.	11. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Korporationen sowie mit regionalen Institutionen;	Redaktionelle Anpassung
	12. die Geschäfte, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind.	Die Bestimmung bezieht sich auf kommunale Geschäfte, die gestützt auf das übergeordnete Recht den Stimmberechtigten vorzulegen sind. Erwähnt werden kann bspw. Art. 10 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz (BWRG; BR 810.100), Art. 48 Raumplanungsgesetz (KRG; BR

		801.100), Art. 17 Meliorationsgesetz (BR 915.100) oder auch Art. 14 und 15 Gemeindegesetz (GG; BR 175.050). Die Zuständigkeit für Wasserrechtskonzessionen und die raumplanerische Grundordnung, aber auch die in Art. 14 GG erwähnten Kompetenzen, werden in Art. 32 der Gemeindeversammlung zugesprochen. Die Bestimmung steht in der geltenden Verfassung bei der Urnengemeinde im Widerspruch zur Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für Wasserkonzessionen, raumplanerische Grundordnung, Art. 14 GG und soll als Auffangnorm einheitlich der Gemeindeversammlung zugewiesen werden
Art. 35	Art. 33	
Dem Referendum unterliegende Beschlüsse	Dem Referendum unterliegende Beschlüsse	
Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 25 über:	unverändert	
1. Ausgaben im Betrag über Fr. 2'000'000 für den gleichen Gegenstand und im Betrag über Fr. 400'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;	1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für den gleichen Gegenstand;	Satz neu in zwei Ziffern verfasst.

Totalrevision der Gemeindeverfassung der Gemeinde Albula/Alvra

	2. die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 400'000 pro Jahr für den gleichen Gegenstand;	
2. den Erlass, die Änderungen und Aufhebung von Gemeindegesetzen, mit Ausnahme der ortsplanerischen Grundordnung.	3. die Beschlussfassung über Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes, mit Ausnahme der ortsplanerischen Grundordnung.	Redaktionelle Anpassung
Art. 36		
Wiedererwägung	Wiedererwägung	
Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.	streichen	Neu in Art. 26 geregelt (totalrevidierte Gemeindeverfassung)
Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.	streichen	Neu in Art. 26 geregelt (totalrevidierte Gemeindeverfassung)
	Art. 34	
	Vorberatungsbefugnisse	
	Die Gemeindeversammlung hat alle Geschäfte, über welche die Urnengemeinde entscheidet, vorzubereiten und zu verabschieden.	Gehört gesetzssystematisch nach Art. 32 der totalrevidierten Verfassung in das Kapitel Urnengemeinde. Bis anhin in Art. 33.
C. Der Gemeindevorstand	C. Der Gemeindevorstand	

Art. 37	Art. 35	
Funktion und Zusammensetzung	Funktion und Zusammensetzung	
Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.	Der Gemeindevorstand ist die politisch-strategische Behörde der Gemeinde.	
Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.	Er besteht aus dem Gemeindepräsidium und sechs weiteren Mitgliedern.	Redaktionelle Anpassung
Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.	Der Gemeindevorstand bezeichnet das Vizepräsidium aus seiner Mitte.	Redaktionelle Anpassung
	Art. 36	
	Kollegialitätsprinzip	
	Der Gemeindevorstand fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.	
Art. 38	Art. 37	
Sitzungen	Sitzungen	
Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.	Der Gemeindevorstand wird durch das Gemeindepräsidium oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.	Redaktionelle Anpassung
Auf Verlangen von drei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.	Auf Verlangen von drei Gemeindevorstandsmitgliedern ist das Gemeindepräsidium verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.	Redaktionelle Anpassung
Art. 39		

Beschlussfähigkeit	Beschlussfähigkeit	
Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.	streichen	Die Beschlussfähigkeit wird für alle Behörden unter dem allgemeinen Teil geregelt und zwar einheitlich bei Anwesenheit einer Mehrheit der Behördenmitglieder (vgl. vorstehender Art. 12 der Gemeindeverfassung).
Art. 40		
Abstimmungen und Wahlen	Abstimmungen und Wahlen	
Für alle Entscheide gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.	streichen	Der Abstimmungsmodus wird für alle Behörden einheitlich unter dem allgemeinen Teil geregelt (vgl. vorstehender Art. 13 der revidierten Verfassung)
Art. 41	Art. 38	
Aufgaben und Kompetenzen	Aufgaben und Kompetenzen	
Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:	unverändert	
1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;	unverändert	

2. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;	unverändert	
3. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;	unverändert	
4. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen und Reglementen;	4. der Erlass, die Änderungen und die Aufhebung von Verordnungen;	Gemäss Art. 55 GG sollen auf Gemeindeebene Erlasse nur noch als Verfassung, Gesetz und Verordnung ergehen. Diese Bestimmung verfolgt u.a. das Ziel, in der Rechtsetzung eine erwünschte Einheitlichkeit in der Bezeichnung der gemeindeeigenen Rechtsgrundlagen herzustellen und damit auch eine gewisse Orientierungs- und Rechtsicherheit für die Einwohner zu ermöglichen. Die Terminologie ist heute in der Praxis sehr uneinheitlich. Häufig anzutreffen sind etwa noch die Bezeichnungen als Reglemente, Weisungen, Richtlinien, (Benützungs-)Ordnungen oder dergleichen. Diese Bezeichnungen sollen zukünftig nicht mehr zur Anwendung gelangen. Die Reglemente bleiben selbstverständlich weiterhin gültig.

Totalrevision der Gemeindeverfassung der Gemeinde Albula/Alvra

5. die Verwaltung des Gemeindevermögens;	unverändert	
6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;	Die Erstellung der Jahresrechnung, des Budgets und der Finanzplanung;	Neu soll die Finanzplanung erwähnt werden.
7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;	unverändert	
8. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;	unverändert	
9. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;	unverändert	
	10. der Entscheid über Einbürgerungsgesuche.	
Art. 42	Art. 39	
Wahlbefugnisse	Wahlbefugnisse	
Der Gemeindevorstand wählt:	unverändert	
1. die Gemeindemitarbeitenden, sofern die Wahl nicht anderen Gremien vorbehalten ist;	unverändert	
2. die Mitglieder der Bau- und Schulkommission;	2. die Mitglieder der Baukommission;	Neu wird der Schulrat durch die Urnenversammlung gewählt
3. die Mitglieder übriger Kommissionen;	unverändert	
4. die Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden;	unverändert	

5. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.	unverändert	
Art. 43	Art. 40	
Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes	Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes	
Der Gemeindevorstand ist zuständig für:	unverändert	
1. die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 200'000 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu Fr. 40'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;	1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 200'000 für den gleichen Gegenstand;	Redaktionelle Anpassung Neu in zwei Ziffern unterteilt.
	2. die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 40'000 für den gleichen Gegenstand;	
2. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von Fr. 100'000;	3.	Anpassung Nummerierung
3. die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite für Mehrausgaben bis 5 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch Fr. 200'000;	4. die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite für Mehrausgaben bis Fr 50'000 oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 20 Prozent für den gleichen Gegenstand, jedoch höchstens Fr. 200'000;	Geltende Gesetzgebung: 5 % erscheint sehr einschränkend. Bsp. 5 % von Fr. 300'000 = Fr. 15'000 Totalrevidierte Verfassung: Bsp. 1: Kredit von Fr. 1 Mio. Nachtragskredit bis Fr. 200'000 möglich

		Bsp. 2: Kredit von Fr. 300'000 Nachtragskredit von bis Fr. 60'000 möglich
4. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 200'000 nicht übersteigt;	streichen	
5. die Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte bis Fr. 1'000'000, sofern sie der Boden- und Baulandpolitik dienen;	5. die Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte bis Fr. 1'000'000;	Die Zusammenführung von Ziff. 4 und 5 der geltenden Verfassung dient der Vereinfachung der Praxis. Der Gemeindevorstand soll über die Finanzkompetenz für derartige Geschäfte bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000 verfügen. Der Handlungsspielraum für die Entwicklung der Gemeinde (bspw. Wohnraumförderung) wird mit dieser Anpassung erweitert bzw. flexibler ausgestaltet.
6. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Liegenschaften im Rahmen ihrer Zweckbestimmung;		

7. die Gewährung von Darlehen und Krediten in der benötigten Höhe für selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde;		
Art. 44	Art. 41	
Vertretung der Gemeinde nach aussen	Vertretung der Gemeinde nach aussen	
Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.	unverändert	
Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, dem Gemeindeschreiber oder einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.	Das Gemeindepräsidium oder das Gemeinde-vizepräsidium führt in der Regel zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, dem Leiter Gemeinde (Gemeindeschreiber) bzw. seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Der Gemeindevorstand kann durch eine Verordnung abweichende Unterschriftenregelungen erlassen.	
Art. 45	Art. 42	
Departemente	Departemente	
Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Verwaltungsfächer aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeinde-	Die Aufgaben des Gemeindevorstandes werden in sieben Departemente aufgeteilt.	

vorstandes hat die Führung eines Verwaltungsfachs inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Faches.		
	Der Gemeindevorstand verteilt die Departemente im gegenseitigen Einvernehmen auf die verschiedenen Vorstandsmitglieder.	
	Die Verwaltungsaufgaben werden in Bereiche aufgeteilt. Die getroffene Zuständigkeitsregelung der Mitglieder des Gemeindevorstandes ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.	
Art. 46	Art. 43	
Gemeindepräsident	Gemeindepräsidium	
Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.	Das Gemeindepräsidium leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.	
Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.	Das Gemeindepräsidium bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.	
In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.	unverändert	

D. Die Geschäftsprüfungskommission	D. Die Geschäftsprüfungskommission	
Art. 47	Art. 44	
Zusammensetzung	Zusammensetzung	
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.	unverändert	
Art. 48	Art. 45	
Aufgaben, Befugnisse	Aufgaben, Befugnisse	
Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Amtsführung des Gemeindevorstandes, der übrigen Behörden und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie beaufsichtigt den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde und prüft die Anträge über Budget und Steuerfuss. Weitere Aufgaben ergeben sich aus spezialgesetzlichen Regelungen, die ausdrücklich vorbehalten bleiben.	unverändert	
Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese	unverändert	

zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.		
Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.	unverändert	
Die Ausübung der Finanz- und Rechnungsprüfung kann einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle übertragen werden.	unverändert	
Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung. Über Feststellungen untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.	unverändert	
E. Die Schulkommission	E. Der Schulrat	

Art. 49	Art. 46	
Zusammensetzung	Zusammensetzung	
Die Schulkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie konstituiert sich selber. Der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstands ist Präsident der Schulkommission.	Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Das Mitglied des Gemeindevorstands, das für das Bildungs- und Schuldepartement zuständig ist, präsidiert den Schulrat von Amtes wegen. Der Schulrat konstituiert sich im Übrigen selbst.	Reduktion der Anzahl Mitglieder von sieben auf fünf Personen. Zu wählen sind vier Mitglieder.
Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet.	streichen	Die Beschlussfähigkeit aller Behörden werden unter dem allgemeinen Teil einheitlich geregelt und zwar bei Anwesenheit einer Mehrheit der Behördenmitglieder (vgl. vorstehender Art. 12 der revidierten Verfassung). Dies ist wichtig für die Handlungsfähigkeit der verkleinerten Behörde.
Art. 50	Art. 47	
Aufgaben	Aufgaben	
Sofern die Gemeinde eine eigene Schule führt, vollzieht die Schulkommission die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Sie leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb und vertritt die Schule nach aussen.	Sofern die Gemeinde eine eigene Schule führt, vollzieht der Schulrat die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb und vertritt die Schule nach aussen.	Redaktionelle Anpassung: Anpassung Schulkommission Neu: Schulrat

Der Schulkommission steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:	Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:	Redaktionelle Anpassung: Anpassung Schulkommission Neu: Schulrat
1. Die Wahl und Entlassung der Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen;	unverändert	
2. den Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Richtlinien;	unverändert	
3. die Erstellung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes.	unverändert	
Art. 51	Art. 48	
Schulverbände	Schulverbände	
Die Mitglieder der Schulkommission nehmen Einsitz in die Gremien der Schulverbände.	Die Mitglieder des Schulrates nehmen Einsitz in die Gremien der Schulverbände.	Redaktionelle Anpassung: Anpassung Schulkommission Neu: Schulrat
Weitere Kommissionen	Weitere Kommissionen	
Art. 52	Art. 49	
Baukommission	Baukommission	
Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstands ist Mitglied in der Baukommission.	Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zu-	

	ständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstands ist Mitglied in der Baukommission.	
	Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission sind im Baugesetz umschrieben.	
	Art. 50	
	Einbürgerungskommission	
	Die Einbürgerungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Das Präsidium muss dem Gemeindevorstand angehören. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.	
	Die Einbürgerungskommission vollzieht das Bürgerrechtsgesetz und stellt dem Gemeindevorstand Antrag im Einbürgerungsverfahren.	
	Art. 51	
	Landwirtschaftskommission	
	Die Landwirtschaftskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Das Mitglied des Gemeindevorstands, das für das Landwirtschaftsdepartement zuständig ist, präsidiert die Landwirtschaftskommission von Amtes wegen. Im	Gemäss Art. 5 des Flur- Weide- und Alpgesetz wird die Kommission vom Departementsvorsteher präsidiert.

	Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.	
Art. 53	Art. 52	
Weitere Kommissionen	Weitere Kommissionen	
Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen.	Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere nichtständige Kommissionen einsetzen.	
Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal	Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal	
Art. 54	Art. 53	
Gemeindeverwaltung	Gemeindeverwaltung	
Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes.	Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidium unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes.	
Art. 55	Art. 54	
Geschäftsleitung	Geschäftsleitung	
Die Geschäftsleitung besteht in der Regel aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, dem Gemeindeschreiber sowie dem Leiter Technische Betriebe.	Der Gemeindevorstand kann für den operativen Vollzug eine Geschäftsleitung einsetzen.	

Die Aufgaben sowie die finanziellen, personellen und weiteren Befugnisse werden in einer Verordnung geregelt. Der Gemeindevorstand kann dabei den Vollzug der eigenen Beschlüsse und die operative Geschäftsführung der Geschäftsleitung übertragen. Deren Überwachung obliegt dem Gemeindevorstand.	Die Zusammensetzung, die Kompetenzen, die Aufgaben, die finanziellen, personellen und weiteren Befugnisse sowie die Überwachung der Geschäftsleitung werden in einer Verordnung des Gemeindevorstands geregelt.	
Art. 56	Art. 55	
Anstellung des Personals	Anstellung des Personals	
Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes.	unverändert	
III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben	III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben	
Art. 57	Art. 56	
Finanzhaushaltsgrundsätze	Finanzhaushaltsgrundsätze	
Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.	unverändert	

Totalrevision der Gemeindeverfassung der Gemeinde Albula/Alvra

Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.	unverändert	
Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.	unverändert	
Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.	unverändert	
Art. 58	Art. 57	
Zusammensetzung des Vermögens	Zusammensetzung des Vermögens	
Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:	unverändert	
1. den Sachen im Gemeindegebrauch;	unverändert	
2. dem Verwaltungsvermögen;	unverändert	
3. dem Nutzungsvermögen;	unverändert	
4. dem Finanzvermögen.	unverändert	
Art. 59	Art. 58	
Steuern und Abgaben	Steuern und Abgaben	
Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.	unverändert	
Art. 60	Art. 59	
Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen	Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen	

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.	unverändert	
Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben. Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.	unverändert	
Art. 61	Art. 60	
Vorzugslasten	Vorzugslasten	
Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.	unverändert	
Art. 62	Art. 61	
Gebühren	Gebühren	

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.	unverändert	
Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.	unverändert	
Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.	unverändert	
Art. 63	Art. 62	
Steuern	Steuern	
Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.	unverändert	
IV. Bürgergemeinde	streichen	
Art. 64		
Bürgergemeinde		

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und den Statuten.	streichen	
V. Kirchgemeinde	streichen	
Art. 65		
Kirchgemeinden		
Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig.	streichen	
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 66	Art. 63	
Schulkommission	Schulkommission	
Sofern die Anzahl Mitglieder der Schulkommission für die statutenkonforme Bestellung der Delegierten der Schulverbände nicht ausreicht, kann der Gemeindevorstand zusätzliche Delegierte für die Schulverbände wählen. Diese Delegierten nehmen in der Schulkommission mit beratender Stimme Einsitz.	Die nach altem Recht gewählten Mitglieder der Schulkommission bleiben im Amt bis zu Beginn der neuen Amtsperiode.	
Art. 67		

Totalrevision der Gemeindeverfassung der Gemeinde Albula/Alvra

Steuer- sowie Abstimmungs- und Wahlgesetz	Steuer- sowie Abstimmungs- und Wahlgesetz	
Das Steuergesetz sowie das Abstimmungs- und Wahlgesetz werden erstmalig von der konstituierenden Gemeindeversammlung ohne Referendumsmöglichkeit gemäss Art. 35 erlassen.	streichen	
Art. 68	Art. 64	
Revision	Revision	
Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Ihre Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.	unverändert	
Art. 69	Art. 65	
Inkrafttreten	Inkrafttreten	
Die Verfassung tritt in ihrer Gesamtheit mit dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Einzelne Bestimmungen, welche insbesondere die Abstimmungen und Wahlen betreffen, treten bereits mit der Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.	Diese Verfassung sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom 24. August 2014.	

Totalrevision der Gemeindeverfassung der Gemeinde Albula/Alvra

Diese Verfassung ersetzt diejenigen der bisherigen Gemeinden Alvaneu, Alvaschein, Brinzenz/Brinzauls, Mon, Stierva, Surava und Tiefencastel.	streichen	
Für den Übergangsvorstand	Für die Gemeinde Albula/Alvra	
Daniel Albertin Der Präsident des Übergangsvorstandes	Daniel Albertin Der Gemeindepräsident	
Maurus Engler Der Schreiber des Übergangsvorstandes	Julia Bonifazi Die Leiterin Verwaltung	